



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	01.10.2013	Vorlage:			17/03/13
Vorberatung in:	PK... <input type="checkbox"/>	SK... <input checked="" type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 2 c:	Schwerpunktthema: Gesundheitsinfrastruktur in Südwestfalen Krankenhausinvestitionsprogramm 2013 <ul style="list-style-type: none">• Information				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Kirchner				
Bearbeiter:	Regierungsdirektor Nölke Regierungsbeschäftigter Bussmann				

Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	01.10.2013	Vorlage:			17/03/13
Vorberatung in:	PK... <input type="checkbox"/>	SK... <input checked="" type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 2 c:	Schwerpunktthema: Gesundheitsinfrastruktur in Südwestfalen Krankenhausinvestitionsprogramm 2013 <ul style="list-style-type: none">• Information				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Kirchner				
Bearbeiter:	Regierungsdirektor Nölke Regierungsbeschäftigter Bussmann				

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

Die Krankenhausförderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist seit dem Jahr 2008 im Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) geregelt. Das KHGG NRW sieht auf Grund der bundesgesetzlichen Vorgabe (§ 6 KHG Bund) formal im § 19 Abs. 1 ein Investitionsprogramm vor, welches aber lediglich eine pauschale Bau-Förderung (hier Baupauschale) und die pauschale Förderung für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern nach § 18 Abs.1 KHGG NRW beinhaltet.

Die jeweiligen Förderhöhen errechnen sich aus der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 18.03.2008 (zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 12.05.2009). Danach werden für die Berechnung der beiden Pauschalen die leistungsbezogenen Bemessungsfaktoren „erbrachte Bewertungsrelation, Zusatzentgelte und Berechnungstage“ sowie zusätzlich die vorhandenen „Ausbildungsplätze“ herangezogen.

Die Krankenhäuser dürfen 30 % der Fördermittel für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter der Baupauschale zuschlagen. Des Weiteren ist gem. § 20 KHGG NRW die Abtretung der Baupauschale an andere förderfähige Krankenhäuser möglich. Zudem kann ein Krankenhaus nach § 23 KHGG NRW einen „besonderen Betrag“ für Zwecke des § 18 Abs. 1 beantragen, soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses notwendig ist.

Im Jahr 2013 werden insgesamt 40.441.926,95 € an die Krankenhäuser in Südwestfalen ausbezahlt. Hiervon entfallen 24.531.982,88 € auf die Pauschale für kurzfristige Anlagegüter und 15.909.944,07 € auf die Baupauschale.